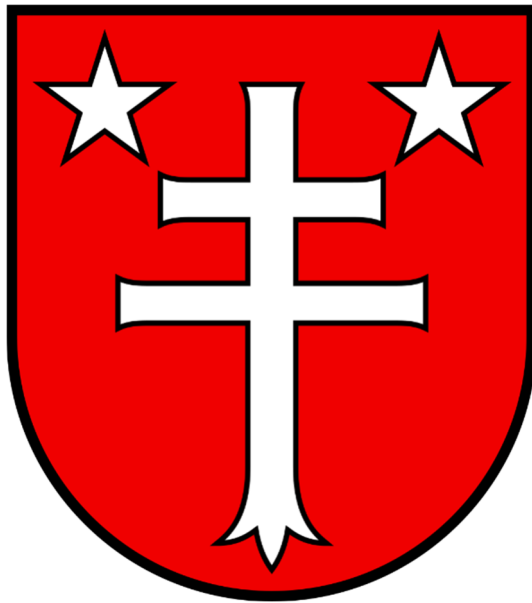




Gemeinde Stetten

Elternbeitragsreglement Stetten

Vom November 2026

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Stetten gelten folgende Richtlinien:

1. Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (gebundene und modulare Tagesstrukturen inkl. Ferienbetreuung, Kindertagesstätten, Tagesfamilien).

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Stetten stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule Stetten sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Stetten verfolgt folgende Ziele:

- a. Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung
- b. Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c. Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d. Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e. Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f. Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten, sowie Form und Standort der Betreuung.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Stetten.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Punkt 2 Abs. a beträgt dabei bei

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig mit dem beantragten Betreuungsvolumen übereinstimmen. D.h.: Arbeitet ein Elternteil 100 % und der Andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c. die Teilnahme und Erfüllung vom RAV verordneten Massnahmen.

Der Gemeinderat legt fest, ab welcher Auslastung ein angebotenes Tagesstrukturmodul kostendeckend geführt werden kann. Ist diese nötige Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Moduls erreicht, wird das Modul angeboten. Bis zur Erreichung dieser nötigen Auslastung kann auf andere Betreuungsformen verwiesen werden.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Kinder, die in den Kindergarten wechseln, sollen das entsprechende, schulergänzende Tagesstrukturangebot nutzen und nicht weiter in der Kindertagesstätte oder von Tagesfamilien betreut werden.

4. Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Stetten, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.Bsp. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

5. Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Wohnsitzgemeinde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Stetten notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

6. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird auf der letzten definitiven Steuerveranlagung erhoben und ergibt sich aus der gleichen Berechnungsgrundlage, wie sie auch für die individuelle Prämienvorbildung im Kanton Aargau angewandt wird. Es wird auf § 6 des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG, SAR 837.200) verwiesen.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, ist sie älter als zwei Jahre oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Eltern, deren Einkommensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt ist, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

In weiteren, nicht definierten Fällen, entscheidet der Gemeinderat.

7. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens von Absatz 6.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemässe Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung wird wie folgt berechnet:

Tarif der Betreuungsinstitution, jedoch maximale Kosten gemäss Anhang I (Umfang der finanziellen Unterstützung pro Modul)

- ./.. etwaiger Betreuungsbeitrag von Arbeitgebern, gemäss Lohnabrechnung oder Anstellungsvertrag, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
- ./.. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen
- = Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung dient. Die Unterstützung beginnt bei maximal 80 %. Der obligatorische Basisbeitrag des Tarifs der Betreuungsinstitution von 20 % ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80 % der Betreuungskosten.

Haben Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Subventionen haben, mehrere Kinder in der familien- und schulergänzenden Betreuung, erhalten sie für das 1. Kind (oder das Kind mit den höchsten Betreuungskosten) maximal den aus den Subventionen berechneten Betrag. Bei jedem weiteren Kind reduziert sich der Anspruch auf die Subventionen um 10 % auf den subventionierten Betrag.

Für die Berechnung gelten die Schulsemester, also 1. August bis 31. Januar und 1. Februar bis 31. Juli.

Die Entscheide über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Stetten wird von der vom Gemeinderat am Wohnort bezeichneten Stelle erlassen.

8. Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

9. Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

10. Änderung der Verhältnisse

Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Stetten innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Die Antragstellenden müssen jede zivilrechtliche oder persönliche Veränderung (Heirat, Scheidung/Trennung, gefestigte Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) innert Monatsfrist der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20% während einer Zeitspanne von mindestens sechs Monaten, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

11. Unterlagenverweigerung/unwahre Angaben

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht innert der von der Abklärungsstelle gesetzten Frist beigebracht, oder unwahre Angaben darin gemacht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

Nach Ablauf eines Jahres ab Ende des jeweiligen Semesters verfällt der Anspruch automatisch, sofern die benötigten Unterlagen nicht durch die Gesuchstellenden eingereicht werden.

12. Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird halbjährlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Stetten kann auch eine andere Auszahlungsregelung festlegen.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Stetten zurückgefordert werden.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

13. Rechtsmittel

Sind Betroffene mit einem Entscheid der Gemeinde Stetten nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

14. Inkraftsetzung

Von der Einwohnergemeindeversammlung Stetten beschlossen am 11. November 2026.

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglement per 1. August 2027 in Kraft.

Gemeinderat Stetten

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Stephan Schibli

Emil Wehle

Anhang I – Umfang der finanziellen Unterstützung

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Maximaltarif (Normkosten oder Vollkosten)
Kita - ganzer Tag	Fr. 115.00
Kita- halber Tag	Fr. 70.00
Kita - ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 135.00
Kita - halber Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 85.00

Tagesstrukturen

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Frühbetreuung morgens 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	Fr. 14.00
Mittagstisch	Vollkosten:Fr. 28.00 Maximaltarif:Fr. 16.00 Sockelbeitrag der Gemeinde pro Einheit: Fr. 12.00
Nachmittagsbetreuung Modul Frühnachmittag 13.30 bis 15.15 Uhr	Fr. 30.00
Nachmittagsbetreuung Modul Spätnachmittag 15.15 bis 18.00 Uhr	Fr. 30.00 (inkl. Zvieri)
Ganzer Nachmittag	Fr. 60.00
Ferienbetreuung	Fr. 90.00 (inkl. Mittagstisch)

Tagesfamilien

Betreuungseinheit	Maximaltarif
Pro Stunde	Fr. 9.00
Pro Stunde mit Essen	Fr. 10.00

Spielgruppen: Das Nutzen von Spielgruppen wird finanziell nicht unterstützt.

Anrechenbares Einkommen

Abstufung	Höhe der Subvention
bis 35'000 Fr.	100%
35'001 - 40'000 Fr.	90%
40'001 - 45'000 Fr.	80%
45'001 - 50'000 Fr.	70%
50'001 - 55'000 Fr.	60%
55'001 - 60'000 Fr.	50%
60'001 - 65'000 Fr.	40%
65'001 - 70'000 Fr.	30%
70'001 - 75'000 Fr.	20%
75'001 - 80'000 Fr.	10%
ab 80'001 Fr.	0%